



Beschlussvorlage BV 334/2021 (VSA)

Änderung der Richtlinie über die Gewährung einer Studienbeihilfe für Hebammenstudentinnen und -studenten

Beratungsfolge	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Verwaltungs- und Sozialausschuss – Vorberatung –	22.11.2021	öffentlich
Kreistag – Beschluss –	06.12.2021	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Richtlinie über die Gewährung einer Studienbeihilfe für Hebammenstudentinnen und -studenten (Anlage 1).

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Ja

Fachamt: Gesundheitsamt, Geschäftsstelle Kommunale Gesundheitskonferenz

Anlagen: 1 – Richtlinie über die Gewährung einer Studienbeihilfe für Hebammenstudentinnen und -studenten (Neufassung)
2 – Synopse der Änderungen

Zum TOP eingeladen: Anja Ruf, Geschäftsstelle Kommunale Gesundheitskonferenz

I. Worum geht es?

Durch EU-Richtlinie wurde die Ausbildung der Hebammen und Geburtshelfer akademisiert, auch im Hinblick auf die EU-weite Anerkennung und Zulassung zur Berufsausübung. Die Richtlinie des Landkreises Freudenstadt über die Gewährung einer Ausbildungsbeihilfe für Hebammen und Geburtshelfer (zuletzt geändert am 21. Oktober 2019) soll auf die neuen Ausbildungsrahmenbedingungen angepasst werden.

II. Sachverhalt

Die rechtlichen Grundlagen zur Umsetzung der EU-Richtlinien sind zum 01.03.2020 in Kraft getreten. Da die Einrichtung eines neuen Studienganges auf der Grundlage neuer rechtlicher Regelungen eine gewisse Vorlaufzeit benötigt, sind die ersten Studiengänge zum Wintersemester 2021/2022 gestartet. Fachschulische Ausbildungen müssen bis Ende 2027 abgeschlossen sein.

Die Hebammen-Ausbildung wurde als duales Studium gestaltet, dies bedingt einen Ausbildungsvertrag zwischen der studierenden Person und der verantwortlichen Praxiseinrichtung (i.d.R. Klinikum). Die Studiendauer beträgt in Vollzeit mindestens sechs Semester (drei Jahre) und höchstens acht Semester (vier Jahre). Derzeit sind jedoch alle angebotenen Studiengänge auf mindestens dreieinhalb Jahre geplant und ausgerichtet. Die Probezeit der Studierenden beträgt sechs Monate. Das Studium umfasst mindestens 2.200 Stunden Theorie und mindestens 2.200 Stunden Praxis in Kliniken und im außerklinischen Bereich bei freiberuflichen Hebammen, es schließt mit der Verleihung des akademischen Grades Bachelor of Science. Mit der bestandenen staatlichen Prüfung kann die Erlaubnis zum Tragen der Berufsbezeichnung „Hebamme“ beantragt werden. Die Berufsbezeichnung „Hebamme“ gilt nun für alle Berufsangehörigen, auch für männliche Personen.

Die KLF bietet in Kooperation mit der Hochschule Furtwangen jährlich zwei Studienplätze an.

Auf Grundlage dieser Rechtsänderung soll die Richtlinie des Landkreises wie folgt angepasst werden:

In der Regel umfassen die Studiengänge dreieinhalb Jahre. Da wie bei der Ausbildungsbeihilfe die Studienbeihilfe erst nach bestandener Probezeit vergeben werden soll, kann die Dauer auf maximal 3 Jahren belassen werden. Ebenso wurden die monatlichen Auszahlungsbeträge beibehalten. Es wurden lediglich Anpassungen an die geänderten gesetzlichen Grundlagen vorgenommen. Wo möglich, wurden die Regelungen für die Studienbeihilfe für Medizinstudentinnen und -studenten entsprechend übernommen.

Die Förderung der Externate wurde in die neue Richtlinie übernommen, um weiter die Unterstützung der niedergelassenen Hebammen für die Übergangszeit der fachschulischen Ausbildung zu gewährleisten. Externate sind praktische Ausbildungszeiten der Hebammschülerinnen und -schüler bei niedergelassenen Hebammen, diese werden vom Landkreis bislang schon mit 165,50 €/Woche gefördert, um den erhöhten Aufwand der niedergelassenen Hebammen auszugleichen. Da diese Förderung des Kreises nur die Externate für die fachschulische Ausbildung betrifft, die bislang nicht anderweitig gefördert werden, enden die Förderungen Ende 2027.

Beim dualen Studium rechnen die niedergelassenen Hebammen über einen Kooperationsvertrag die Externate direkt mit der betreuenden Klinik ab. Somit bestehen dann anderweitige Förderungen. Eine Doppelförderung in sowohl in der bisherigen Richtlinie, als auch in der neuen Richtlinie über die Gewährung einer Studienbeihilfe für Hebammenstudentinnen und -studenten ausgeschlossen.
